Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung - EntsS)

vom 16.11.2004 in der Fassung vom 15.12.2025

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 16.11.2004 folgende Satzung beschlossen: [1), 13)]

I. Allgemeines

§ 1
Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung [6), 14)]

1. Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

2. Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

§ 2
Anschluss und Benutzung

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.

2. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

3. Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

4. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers wird dem nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und insolange erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlamms bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Stadt ist auf Verlangen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.

§ 3
Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

1. Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.

2. Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines fachlich geeigneten Unternehmers nachzuweisen.

3. In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
 - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasser-beseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
 1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 18 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken

 entsprechend.

§ 4
Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben [7)]

1. Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

 Unabhängig vom Füllstand hat die Entsorgung von geschlossenen Gruben mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen.

2. Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist oder keine ordnungsgemäße Anzeige nach § 5 Abs. 2 erfolgt ist.

§ 5
Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte [8)]

1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen
 - die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben,
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkraft-treten dieser Satzung anzuzeigen.

2. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt etwaigen Bedarf für eine Entleerung spätestens zwei Wochen vor der nächsten erforderlichen Leerung anzuzeigen.

3. Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren
 - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
 - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und 2.

4. Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

5. Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Haftung

1. Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zu-standes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

II. Gebühren

§ 7
Gebührenmaßstab [9)]

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung Benutzungsgebühren gem. § 9.

2. Maßstab für die Klärgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

3. Maßstab für die Abfuhrgebühr ist die Anzahl der Abfahrten von dem Grundstück und die Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessen wurde. Auf die Abfuhrgebühren wird ein Zuschlag je nach der Entfernung zwischen dem Standort des Abfuhrfahrzeugs und der Kleinkläranlage bzw. geschlossenen Grube erhoben.

§ 8
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Gebührenhöhe [2), 4), 5), 10), 11), 12), 15), 16), 17), 18), 19)]

Für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden folgende Gebühren erhoben:

1. Die Abfuhrgebühr setzt sich zusammen aus:

 1. einer Grundgebühr je Abfahrt i. H. v. 140,71 EUR und

 2. einer Gebühr für die Abfuhr je m³ Schlamm bzw. je m³ Abwasser i. H. v. 12,38 EUR/m³.

 Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

 Soweit die Abfuhr des Schlamms bzw. Abwassers einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, z. B. im Falle des § 4 Abs. 2, wird zu der Abfuhrgebühr ein Zuschlag in Höhe der Mehrkosten erhoben.
 Der Zuschlag beträgt 11,90 EUR/m³.

2. Bei einer Entfernung Standort Abfuhrfahrzeug zur Kleinkläranlage bzw. geschlossenen Grube von mehr als 20 m werden folgende Zuschläge zur Abfuhrgebühr nach § 9 Abs. 1 erhoben:

 1. bis 40 m 17,85 EUR

 2. über 40 m 35,70 EUR.

3. Die Klärgebühr beträgt:

 1. bei Kleinkläranlagen für jeden m³ Schlamm 45,50 EUR

 2. bei geschlossenen Gruben für jeden m³ Abwasser 3,64 EUR.

 Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 10
Entstehung, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

2. Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

III. Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 11
Ordnungswidrigkeiten [3)]

1. Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überläßt;

 2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;

 3. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

 4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 i. V. mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

 5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i. V. mit § 18 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;

 6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

 7. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

2. Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

3. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entsorgungssatzung vom 21.11.2000 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, 16.11.2004

Klaus Tappeser
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekannt-machung der Satzung verletzt worden sind.

Bemerkung:

Folgende Satzungsänderungen wurden eingearbeitet:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 06.12.2005
Öffentliche Bekanntmachung in den Rottenburger Mitteilungen am 16.12.2005
Inkrafttreten: 01.01.2006

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 24.07.2007
Öffentliche Bekanntmachung in den Rottenburger Mitteilungen am 17.08.2007
Inkrafttreten: 01.01.2008

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 17.11.2009
Öffentliche Bekanntmachung in den Rottenburger Mitteilungen am 27.11.2009
Inkrafttreten: 01.01.2010

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 02.03.2010
Öffentliche Bekanntmachung in den Rottenburger Mitteilungen am 12.03.2010
Inkrafttreten: 01.04.2010

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 06.12.2011
Öffentliche Bekanntmachung in den Rottenburger Mitteilungen am 09.12.2011
Inkrafttreten: 01.01.2012

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 24.09.2013
Öffentliche Bekanntmachung in den Rottenburger Mitteilungen am 27.09.2013
Inkrafttreten: 01.10.2013

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 29.11.2016
Öffentliche Bekanntmachung in den Rottenburger Mitteilungen am 02.12.2016
Inkrafttreten: 01.01.2017

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 17.12.2019
Öffentliche Bekanntmachung in den Rottenburger Mitteilungen am 20.12.2019
Inkrafttreten: 01.01.2020

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 30.11.2021
Öffentliche Bekanntmachung in den Rottenburger Mitteilungen am 10.12.2021
Inkrafttreten: 01.01.2022

Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 19.12.2022
Öffentliche Bekanntmachung in den Rottenburger Mitteilungen am 23.12.2022
Inkrafttreten: 01.01.2023

Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 26.11.2024
Öffentliche Bekanntmachung über die Homepage der Stadt Rottenburg am Neckar am 04.12.2024
Inkrafttreten: 01.01.2025

Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 15.12.2025
Öffentliche Bekanntmachung über die Homepage der Stadt Rottenburg am Neckar am 17.12.2025
Inkrafttreten: 01.01.2026

1) Einleitung: Änderung der Rechtsgrundlage im KAG (Satzungsänderung vom 06.12.2005),
2) § 9: Änderung der Gebührensätze (Satzungsänderung vom 06.12.2005),
3) § 11 Abs. 3: Änderung der Rechtsgrundlage im KAG (Satzungsänderung vom 06.12.2005),
4) § 9: Änderung der Gebührensätze (Satzungsänderung vom 24.07.2007),
5) § 9: Änderung der Gebührensätze (Satzungsänderung vom 17.11.2009),
6) § 1 Abs. 2 erhält neue Fassung (Satzungsänderung vom 02.03.2010),
7) § 4 erhält neue Fassung (Satzungsänderung vom 02.03.2010),
8) § 5 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten neue Fassung (Satzungsänderung vom 02.03.2010),
9) § 7 erhält neue Fassung (Satzungsänderung vom 02.03.2010),
10) § 9 erhält neue Fassung (Satzungsänderung vom 02.03.2010),
11) § 9 Abs. 3 erhält neue Fassung; Änderung der Gebührensätze (Satzungsänderung vom 06.12.2011),
12) § 9 Abs. 3 erhält neue Fassung; Änderung der Gebührensätze (Satzungsänderung vom 24.09.2013)
13) Einleitung: Änderung der Rechtsgrundlage im WG (Satzungsänderung vom 29.11.2016)
14) § 1 Abs. 2 erhält neue Fassung (Satzungsänderung vom 29.11.2016),
15) § 9 Abs. 3 erhält neue Fassung; Änderung der Gebührensätze (Satzungsänderung vom 29.11.2016),
16) § 9 Abs. 3 erhält neue Fassung; Änderung der Gebührensätze (Satzungsänderung vom 17.12.2019),
17) § 9 Abs. 3 erhält neue Fassung; Änderung der Gebührensätze (Satzungsänderung vom 30.11.2021),
18) § 9 Abs. 3 erhält neue Fassung; Änderung der Gebührensätze (Satzungsänderung vom 19.12.2022),
19) § 9 Abs. 3 erhält neue Fassung; Änderung der Gebührensätze (Satzungsänderung vom 26.11.2024),
20) § 9 Abs. 3 erhält neue Fassung; Änderung der Gebührensätze (Satzungsänderung vom 15.12.2025).